



von den Personentoren an der Bruchstrasse zu den DSR-Betriebsbüros ist nur mit Helm und Schutzbrille erlaubt.

Besucher oder Anlieferer bzw. Abholer müssen als Schutzausrüstung mindestens Schutzhelm, Schutzbrille, körperbedeckende Kleidung sowie festes, geschlossenes Schuhwerk tragen. Für Anlieferer und Abholer von Gefahrstoffen gelten zusätzliche Anforderungen. Das Merkblatt wird vom Werkschutz ausgehändigt. Im gekennzeichneten Bereich der Warenannahme Technisches Lager ist das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung nicht erforderlich.

In durch Gebotsschilder (blaues rundes Schild mit weißem Piktogramm) gekennzeichneten Bereichen sowie bei bestimmten Arbeiten muss zusätzlicher Körperschutz (Korbbrille, Atemschutz, Gehörschutz etc.) getragen werden.

### 3 Abmeldepflichten Sachtleben- und AÜG-Mitarbeiter

Wer als Sachtleben-Mitarbeiter oder AÜG-Mitarbeiter seinen Arbeitsplatz während der Arbeitszeit verlässt, muss das seinem Vorgesetzten bzw. Schichtmeister/-führer mitteilen. Bei seiner Rückkehr muss er sich zurückmelden.

### 4 An- und Abmeldepflicht Bereichsfremder und Besucher

**Bereichsfremde**, bei Arbeitsgruppen der Aufsichtsführende, müssen sich beim Betreten eines Betriebes bei der **Betriebsaufsicht** im Meisterbüro oder in der jeweiligen Messwarte anmelden und beim Verlassen wieder abmelden.

**Besucher** dürfen den Betrieb nur mit Genehmigung der Betriebsleitung und nur in Begleitung eines Betriebsangehörigen begehren!

### 5 Freigabeverfahren

Arbeiten an den Betriebsanlagen zu Reparatur-, Neubau- oder Reinigungszwecken dürfen nicht ohne eine Freigabe durch Beauftragte des Betriebes erfolgen. Das schriftliche Freigabeverfahren vor dem Öffnen von Apparaten und Rohrleitungen, vor Feuer- und Heißenarbeiten und vor dem Einsteigen in Behälter und engen Räumen ist in der Werknorm TA-006 im Detail geregelt.

### 6 Änderungserlaubnis

Abweichungen von Betriebs- oder Arbeitsanweisungen bedürfen einer Änderungserlaubnis. Eine Änderungserlaubnis ist auch erforderlich für technische Änderungen wie z.B. der Werkstoffwechsel bei Apparaten und Rohrleitungen, Änderungen von EMSR-Grenzwerten. Das Freigabeverfahren ist in der IM-Verfahrensweisung 01301303 (Änderung an technischen Einrichtungen und Produktionsprozessen) detailliert beschrieben.

## Präambel

Voraussetzung für einen erfolgreichen Arbeits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist das Engagement jedes einzelnen Mitarbeiters.

Jeder Mitarbeiter muss seinen persönlichen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit leisten, gleich in welchem Bereich des Unternehmens er tätig ist.

Die genaue Einhaltung von Vorschriften und Weisungen ist die Pflicht eines jeden Einzelnen.

## Geltungsbereich der Hausordnung

Die Hausordnung der Sachtleben Chemie GmbH gilt räumlich auf dem umzäunten Werkgelände in Duisburg-Homburg sowie im Hauptgebäude und Labortechnikum, im Lernwerkstattgebäude, in der Bibliothek und im Gebäude der Kommunikation.

Sie gilt für alle Sachtleben-Mitarbeiter einschließlich AÜG-Mitarbeiter, für Dienstleister, Lieferanten, Abholer und Besucher.

Diese Hausordnung stellt einen Mindeststandard dar. In den einzelnen Bereichen sowie für besondere Tätigkeiten können zusätzliche spezielle Regelungen getroffen werden, die in entsprechenden betrieblichen Sicherheitsanweisungen beschrieben werden.

## Begriffserläuterungen

- **AÜG-Mitarbeiter:** Mitarbeiter, die auf Basis des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bei Sachtleben beschäftigt sind und organisatorisch einem Sachtleben-Mitarbeiter gleichzusetzen sind.
- **Fremdfirmenmitarbeiter:** Mitarbeiter von Fremdfirmen, die auf der Basis eines Werkvertrages eine Leistung für Sachtleben erbringen und organisatorisch wie disziplinarisch den Aufsichtsführenden der Fremdfirma unterstehen.
- **Bereichsfremde:** Personen, die nicht zur Organisationseinheit des betreffenden Bereiches gehören, aber in diesem Bereich eine Tätigkeit ausüben sollen. Dabei kann es sich um Sachtleben-, AÜG-Mitarbeiter wie auch Fremdfirmenmitarbeiter handeln.
- **Besucher:** Personen, die nur zu Informationszwecken den Betrieb aufsuchen.
- **Betriebsaufsicht:** Meister oder Schichtmeister
- **Mitarbeiter:** Soweit Begriffe wie Mitarbeiter, Meister, Besucher etc. verwandt werden, meinen diese die weibliche und die männliche Form.

## III Zentrale und dezentrale Werkstätten

### 1 Persönliche Schutzausrüstung

In den Werkstätten sind körperbedeckende Kleidung und hohe Sicherheitsschuhe, sowie die bei besonderen Arbeiten vorgeschriebenen Schutzmittel zu tragen.

Besucher oder Anlieferer bzw. Abholer müssen als Schutzausrüstung mindestens körperbedeckende Kleidung sowie festes, geschlossenes Schuhwerk tragen. Für Anlieferer und Abholer von Gefahrstoffen gelten zusätzliche Anforderungen. Das Merkblatt wird vom Werkschutz ausgehändigt.

### 2 An- und abmeldepflichtige Bereichsfremde und Besucher

**Bereichsfremde**, bei Arbeitsgruppen der Aufsichtsführende, müssen sich beim Betreten und Verlassen einer Werkstatt im Meisterbüro anmelden und beim Verlassen wieder abmelden.

**Besucher** dürfen die Werkstatt nur mit Genehmigung der Werkstatteleitung und nur in Begleitung eines Werkstattangehörigen begehren!

## IV Laboratorien

### 1 Persönliche Schutzausrüstung

In den Laboratorien entspricht die Schutzkleidung den Richtlinien für diesen Bereich. Besucher oder Anlieferer bzw. Abholer müssen sich nach diesen Vorgaben richten.

### 2 An- und abmeldepflichtige Bereichsfremde und Besucher

**Bereichsfremde**, bei Arbeitsgruppen der Aufsichtsführende, müssen sich beim Betreten und Verlassen eines Laboratoriums beim **Laborleiter** anmelden und beim Verlassen wieder abmelden.

**Besucher** dürfen das Laboratorium nur mit Genehmigung des Laborleiters und nur in Begleitung eines Laboratoriumsangehörigen begehren!

## V Verhalten bei Unfällen, Betriebsstörungen, Schadensereignissen und Stoffkontakt

Bei allen, also auch bei kleinen Verletzungen, muss der Rettungsdienst eingeschaltet werden.

Bei allen Ereignissen Ruhe bewahren.

Bei kleineren Verletzungen kann der Verunfallte selbstständig die Sanitätsstation neben der Werkfeuerwehr aufsuchen. Vorab den Rettungsdienst vom bevorstehenden Besuch

## I Allgemeine Verhaltensregeln im Unternehmen

### 1 Zugangskontrolle

Die Zugangskontrolle erfolgt entweder durch Werkausweise, die an Sachtleben-Mitarbeiter, AÜG-Mitarbeiter sowie regelmäßig beschäftigte Fremdfirmenmitarbeiter ausgegeben werden oder nach persönlicher Anmeldung beim Werkschutz/Empfang oder direkt bei der zu besuchenden Stelle.

### 2 Bewegungsregeln

Zur Vermeidung von Stolperunfällen ist das Rennen nicht gestattet. Grundsätzlich ist der Handlauf zu benutzen.

### 3 Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot

Im Geltungsbereich der Hausordnung besteht ein absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Unter der Einwirkung von Alkohol und Drogen darf niemand den Bereich betreten. Das Rauchen ist generell untersagt und nur in den benannten Raucherecken gestattet.

### 4 Informationspflicht vor Arbeitsaufnahme

Alle Personen müssen sich vor Arbeitsaufnahme über die besonderen Gefahren, über die allgemeinen betrieblichen Verhaltensregeln für den Gefahrenfall sowie über das Benutzen von Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitsausrüstungen unterweisen lassen. Vor der Arbeitsaufnahme muss sich jeder mit den Fluchtwegen und Sammelstellen sowie den Standorten von Notduschen, Augenduschen oder Waschflaschen und Feuerlöscher vertraut machen.

### 5 Benutzung von Betriebseinrichtungen

Betriebliche Einrichtungen und betriebliches Eigentum dürfen nur mit Genehmigung der Betriebsaufsicht benutzt werden. Alle eingesetzten Maschinen, Werkzeuge und Geräte müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und im arbeitssicheren Zustand sein. Sollten Mängel festgestellt werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Betriebsaufsicht ist zu informieren.

### 6 Ordnung und Sauberkeit

Alle Mitarbeiter sind für Ordnung und Sauberkeit an ihrem Arbeitsplatz verantwortlich. Der Arbeitsplatz ist nach Beendigung der Arbeit in einem aufgeräumten und sauberen Zustand zu hinterlassen. Lager und Stapel sind so zu betreiben, dass weder Personen durch herab fallende Gegenstände oder ausfließende Stoffe gefährdet noch Sachschäden verursacht werden können. Bei der Entsorgung von Abfällen ist die Sachtleben Abfallfibel (IM-Verfahrensweisung 0130390X) zu beachten.

über die Tel.-Nr. 2200/2400 (Werkschutz) informieren.

Bei schwereren Unfällen oder Schadensereignissen erfolgt die Alarmierung über die Notfallnummer 112. Dabei sind unbedingt anzugeben:

- **Name des Anrufers**
- **Gebäudefnummer**
- **Anfahrt zu welcher Seite (Gebäudeseite, Tornummer, Etage)**
- **Kurzschilderung**
- **Rückrufnummer**
- **Rückfragen /Anweisungen der Alarmzentrale beachten**

Unbedingt auch den Vorgesetzten informieren.

### Rettungskräfte vor Ort einweisen!

Erste Hilfe leisten oder einen betrieblichen Ersthelfer informieren.

## VI Sofortmaßnahmen bei Stoffkontakt

In den Betrieben, Laboratorien, Tanklagern und auf Rohrbrücken wird mit gefährlichen Stoffen umgegangen.

### 1 Augenverletzungen

Bei Augenkontakt mit Chemikalien (z.B. Säuren, Laugen, Staub, Filtersalz etc.) mit viel fließendem Wasser (Augendusche) bzw. mit dem Inhalt der Augenspülflasche oder Previn ausspülen. Die Augen bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes spülen.

### 2 Schleimhaut- und Hautverletzungen

Bei Haut- oder Schleimhautkontakt mit Chemikalien sofort mit viel Wasser spülen (Notdusche). Die benetzte Kleidung unter der Dusche ausziehen.

### 3 Verbrühungen

Dampf- und Dampfkondensat (mit mehr als 60°C) sind gefährlich! Bei Verbrühungen mit heißem Wasser oder Dampf die verletzten Stellen sofort mit viel Wasser kühlen. Die benetzte Kleidung unter der Dusche ausziehen. Die Verbrühungen bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes kühlen.

## VII Verhalten bei Brand oder Explosion

Feuerwehr über die Notrufnummer 112 alarmieren.

Die Brandbekämpfung unmittelbar aufnehmen, wenn dies ohne eigene Gefährdung möglich ist. Feuerlöscher befinden sich auf den Bühnen und in den Gängen und Fluren.

## 7 Freihalten von Sicherheitseinrichtungen

Notausgänge, Flucht- und Rettungswege, Zugänge zu Feuerlöschern, Feuermeldern, Hydranten, Notduschen und Erste-Hilfe-Einrichtungen müssen **immer** zugänglich sein und dürfen **nicht** zugestellt werden!

## 8 Meldepflicht

Gefährdungen, Unfälle oder andere Schadensereignisse (z.B. unsichere Handlungen, fehlende Absperrungen, Leckagen, Brand) sind sofort an die **Verantwortlichen** zu melden und/oder direkt abzustellen.

## 9 Fotografierverbot

Im Geltungsbereich der Hausordnung besteht ein generelles Fotografierverbot. Ausgenommen sind Fotos, die durch den Betriebsleiter bzw. vergleichbare Ebenen oder von der Abt. Kommunikation genehmigt wurden.

## II Verhalten auf dem Werkgelände

### 1 Werkverkehr

Das Befahren des umzäunten Werkgeländes mit Privatfahrzeugen ist nicht gestattet. Ausnahmen sind die zugewiesenen Stellplätze für Zweiräder.

Soweit vorhanden, sind die markierten Geh- bzw. Fahrwege zu benutzen.

Auf dem gesamten Werkgelände gilt die Straßenverkehrsordnung und eine Geschwindigkeitsgrenzung von 20 km/h. Schienenfahrzeuge haben Vorrang. Fahrzeuge müssen so abgestellt werden, dass sie Sicherheitseinrichtungen und den Verkehrsfluss nicht behindern.

Personen dürfen sich einem in Aktion befindlichen Gabelstapler bzw. Flurförderfahrzeug auf 3 m Entfernung nur nach Blickkontakt nähern.

### 2 Persönliche Schutzausrüstung

Auf dem gesamten Werkgelände müssen körperbedeckende Kleidung, Schutzhelm, Schutzbrille, hohe Sicherheitsschuhe sowie die bei besonderen Arbeiten vorgeschriebenen Schutzmittel getragen werden. Ausnahmen von der Tragepflicht bestehen lediglich in Büros, Aufenthaltsräumen, Messwarten, Fahrzeugen sowie auf den mit grünen Linien markierten Wegen (siehe Gebietsplan) in folgenden Fällen: Der direkte Weg bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende von und zur Waschküche, zur Betriebsversammlung, der direkte Zugang ab Drehtor zum Betriebsratsbüro, zu den Verwaltungsgebäuden der Wasserchemie und den Zink-/Barium-Betrieben ist ohne persönliche Schutzausrüstung erlaubt. Der direkte Zugang

Über die Rundsprechanlage erfolgen Alarm und wiederholte Lautsprecherdurchsagen zur Räumung des Bereiches. Den Anweisungen folgen. Keinen Aufzug benutzen.

## VIII Verhalten bei Alarmen

Signale für Gefahr- und Warmmeldungen sind werkweit standardisiert. Die werkweite Information erfolgt entweder über zentrale Durchsagen mittels elektroakustischer Alarmanlage (ELA) oder durch akustische und/oder optische Signalisierungen innerhalb der Produktionsanlagen. Die Anweisungen der Durchsagen und die Aufforderungen der optisch/akustischen Signalgeber sind sofort zu befolgen.

**Gefahrenmeldung/höchste Alarmstufe:** „Schrill schnell wechselnder Piepton“. Zusätzlich (teilweise) rote Blitzleuchte/n. Individuelle akustische Gefahrenmeldung (Durchsage).

- Lautsprecherdurchsagen beachten
- Tätigkeit gefahrlos einstellen
- Genannten Gefahrenbereich verlassen
- Über Fluchtwege sofort zum Sammelplatz begeben.
- Treppenhäuser benutzen, auf keinen Fall Aufzüge
- Prüfen, ob alle anwesend sind, ggf. Kollegen oder Betriebsaufsicht informieren.

**Warnhinweis:** „Mehrfach langgezogener Hupton“ (ähnlich Besetztzeichen am Telefon). Zusätzlich (teilweise) gelbe Blitzleuchten. Warnhinweis oder „Anfahrwarnung“ z.B. von Kran- und Bandanlagen oder Verladung. Entsprechende Sicherheitsabstände beachten und besonders vorsichtig verhalten.

**Allgemeine Durchsagen:** „Glockenspielartiger Gong“ und unterschiedliche individuelle Durchsagen. Durchsage aufmerksam entgegennehmen und sofort entsprechend handeln. Ggf. auch Kollegen und Betriebsaufsicht informieren

„Sirenenartiger Heulton“, ggf. Durchsage. Keine Gefahr für die Mitarbeiter/Besucher. Sammelruf der Feuerwehr oder Probealarm.

„Doppelter Gong“ und Durchsage „Kraftwerksstörung“. Keine Gefahr für die Mitarbeiter/Besucher.

Duisburg, 31. März 2007

*Wolfgang Richter*  
Geschäftsführung




*Klaus Pilger*  
Betriebsrat

# Persönliche Schutzausrüstung

Auf dem gesamten Werkgelände müssen körperbedeckende Kleidung, Schutzhelm, Schutzbrille, hohe Sicherheitsschuhe sowie die bei besonderen Arbeiten vorgeschriebenen Schutzmittel getragen werden. Ausnahmen von der Tragepflicht bestehen lediglich in Büros, Aufenthaltsräumen, Messwarten, Fahrzeugen sowie auf den mit grünen Linien markierten Wegen (siehe Gebietsplan) in folgenden Fällen: Der direkte Weg bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende von und zur Waschkäue, zur Betriebsversammlung, der direkte Zugang ab Drehtor zum Betriebsratsbüro, zu den Verwaltungsgebäuden der Wasserchemie und den Zink-/Barium-Betrieben ist ohne persönliche Schutzausrüstung erlaubt. Der direkte Zugang von den Personentoren an der Bruchstrasse zu den DSR-Betriebsbüros ist nur mit Helm und Schutzbrille erlaubt.

Besucher oder Anlieferer bzw. Abholer müssen als Schutzausrüstung mindestens Schutzhelm, Schutzbrille, körperbedeckende Kleidung sowie festes, geschlossenes Schuhwerk tragen. Für Anlieferer und Abholer von Gefahrstoffen gelten zusätzliche Anforderungen. Das Merkblatt wird vom Werkschutz ausgehändigt. Im gekennzeichneten Bereich der Warenannahme Technisches Lager ist das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung nicht erforderlich.

In durch Gebotsschilder (blaues rundes Schild mit weißem Piktogramm) gekennzeichneten Bereichen sowie bei bestimmten Arbeiten muss zusätzlicher Körperschutz (Korbbrille, Atemschutz, Gehörschutz etc.) getragen werden.

	Waschkäuen / Umkleieräume mit zugehöriger Gebäudenummer
	„Sichere Wege“
	Gesicherte Rohrbrückenquerungen

